

Gemeinde Schwarme



Auskunft erteilt: Michael Matheja
Telefon: 04252/391-416

Datum: 14.05.2008

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 50-0052/08

öffentlich

Beratungsfolge:

Rat

26.05.2008

Betreff:

B-Plan Nr. 21 (92/10) „Im Fleut“ - 2. Änderung

a) Beschluss über Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

b) Beschluss über Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

c) Auslegungsbeschluss und parallele Durchführung des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

a) Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

b) Zu den während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die Beschlussempfehlungen gem. Beschlussvorlage beschlossen.

c) Es wird die öffentliche Auslegung des B-Plans Nr. 21 (92/10) „Im Fleut“ - 2. Änderung mit Begründung und Umweltbereich und Örtlicher Bauvorschrift gem. § 3 Abs.2 BauGB sowie die parallele Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich liegt der Beschlussvorlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Diese Beschlussvorlagennummer ist bereits mit der Ratspost vom 16.05.2008 versendet worden. Da noch weitere Stellungnahmen eingegangen sind, wird diese Beschlussvorlage ergänzt. Die Ergänzungen sind „fett“ gedruckt.

Die Gemeinde Schwarme führt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21(92/10) „Im Fleut“ durch. Nach amtlicher Bekanntmachung in der Kreiszeitung am 05.04.2008 wurde am 08.04.2008 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB durchgeführt. Zur Bebauungsplanänderung wurde keine Anregungen oder Bedenken abgegeben. Mit Schreiben vom 10.04.2008 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit den Planunterlagen am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken geäußert:

1. ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 14.04.2008
2. Wasserversorgung Syker Vorgeest mit Stellungnahme vom 16.04.2008
3. Kabel Deutschland mit Stellungnahme vom 17.04.2008
4. Harzwasserwerke mit Stellungnahme vom 18.04.2008
5. eon-Netz mit Stellungnahme vom 22.04.2008
6. Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach mit Stellungnahme vom 29.04.2008
7. Handwerkskammer Hannover mit Stellungnahme vom 28.04.2008
8. Mittelweserverband mit Stellungnahme vom 02.05.2008
9. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover mit Stellungnahme vom 30.04.2008
10. Erdgas Münster mit Stellungnahme vom 28.04.2008
11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Stellungnahme vom 29.04.2008
12. PLEDog GmbH mit Stellungnahme vom 07.05.2008
13. Niedersächsisches Forstamt Nienburg mit Stellungnahme vom 13.05.2008
- 14. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Nienburg mit Stellungnahme vom 20.05.2008**
- 15. eon Avacon mit Stellungnahme vom 15.05.2008**
- 16. Deutsche Telekom mit Stellungnahme vom 16.05.2008**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und Anregungen oder Bedenken geäußert (die Stellungnahmen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei):

1. Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 14.05.2008 und Ergänzung vom 16.05.2008

Beschlussempfehlung: Die Begründung wird um die Aussagen des Fachdienstes Umwelt und Straße – untere Abfallbehörde ergänzt. Die Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Der im B-Plan Nr. 21 (92/19) „Im Fleut“ festgesetzte Kinderspielplatz befindet sich in einer Entfernung von ca. 210 m (Fußweg) nordwestlich des Plangebiets der 2. Änderung und kann von den Kindern gefahrlos erreicht werden. Die Begründung wird um Aussagen zum Kinderspielplatz ergänzt.

Weitere Anregungen oder Bedenken wurden im Verfahren nicht geäußert.

Unter § 2 (3) der Örtlichen Bauvorschrift zum B-Plan ist die Höhe der Einfriedigungen entlang der Verkehrsflächen und zwischen Verkehrsfläche und Baugrenze auf eine max. Höhe von 0,80 m festgesetzt. In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass Einfriedigungen mit dieser Höhe nicht ausreichen, um eine Abgrenzung des Grundstücks für Hunde darzustellen. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Max. Höhe auf 1,20 m zu erhöhen. Diese Höhe stellt einerseits die beschriebene Sicherheit dar und wirkt andererseits nicht ortsbildverunstaltend.

(Michael Matheja)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Stellungnahmen, Geltungsbereich